



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

---

Nr. 37/2011

1. September 2011

### Inhaltsverzeichnis

Zweite Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 21. Juli 2011 Seite 1941

Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vom 22. Juli 2011 Seite 1942

Ordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz vom 3. August 2011 Seite 1948

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Chemnitz vom 25. August 2011 Seite 1952

---

### **Zweite Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz Vom 21. Juli 2011**

Auf der Grundlage von § 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008, das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400) geändert worden ist, erlässt der Studentenrat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung:

#### **Artikel 1 Änderung der Wahlordnung**

Die Wahlordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 29. September 2009 (Amtliche Bekanntmachungen 26/2009, S. 988), geändert durch Satzung vom 12. November 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 40/2010, S. 1783) wird wie folgt geändert:

1. § 24 wird aufgehoben.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studentenrates der Technischen Universität Chemnitz vom 19. Juli 2011.

Chemnitz, den 21. Juli 2011

Für den Studentenrat  
Der Technischen Universität Chemnitz

Marco Unger                      Anni Fischer

---

**Habilitationsordnung  
der Philosophischen Fakultät  
der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 22. Juli 2011**

Aufgrund von § 41 Abs. 2 Satz 5 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 Satz 1 und § 88 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz die vorliegende Habilitationsordnung erlassen.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Habilitation
- § 2 Habilitationsvoraussetzungen
- § 3 Habilitationskommission
- § 4 Habilitationsausschuss
- § 5 Habilitationsantrag
- § 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 7 Habilitationsschrift
- § 8 Begutachtung der Habilitationsschrift
- § 9 Annahme der Habilitationsschrift
- § 10 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
- § 11 Vollzug der Habilitation
- § 12 Wiederholung nicht bestandener Habilitationsleistungen
- § 13 Rücknahme der Habilitation, Erlöschen der Lehrbefugnis
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Inkrafttreten

Aus Gründen der Vereinfachung wurde in dieser Habilitationsordnung davon abgesehen, die sprachlichen Formen für beide Geschlechter aufzuführen. In den nachfolgenden Paragraphen sind die Formulierungen so zu verstehen, dass jeweils männliche und weibliche Formen als enthalten gelten.

**§ 1  
Habilitation**

- (1) Die Habilitation ist der förmliche Nachweis einer besonderen Befähigung für Forschung und eigenständige Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet.
- (2) Mit der Habilitation wird die Lehrbefugnis zuerkannt. Der Habilitierte ist berechtigt, den Doktorgrad um den Zusatz „habil.“ zu ergänzen. Verpflichtet sich der Habilitierte zur Erbringung von Lehrleistungen in der Regel an der Technischen Universität Chemnitz, ist er berechtigt, den Doktorgrad statt dessen um den Zusatz „PD“ (Privatdozent) zu ergänzen.
- (3) Die Habilitation ist nur unter der Bedingung möglich, dass das gewählte Fachgebiet durch mindestens einen an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz hauptberuflich tätigen Professor vertreten wird. In Ausnahmefällen kann eine Doppelvenia beantragt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Habilitationskommission (§ 3).
- (4) Die Habilitation erfolgt aufgrund folgender Leistungen:
  1. Leistungen in der Lehre,
  2. Vorlage einer Habilitationsschrift,
  3. wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium.
- (5) Wenn der Bewerber bereits eigenständig Lehrveranstaltungen an einer Universität im deutschsprachigen Raum durchgeführt hat, in der Regel genügen hierbei Lehrveranstaltungen in einem Gesamtumfang von 4 LVS, gelten die Leistungen in der Lehre nach Absatz 4 Nr. 1 als erbracht. Andernfalls werden sie anhand der Durchführung einer Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter an der Technischen Universität Chemnitz, bei der die Mehrheit der Mitglieder des Habilitationsausschusses (§ 4) anwesend sein muss, festgestellt. Das Thema und der Termin der Veranstaltung sind in Absprache mit dem Habilitationsausschuss und dem Dekan zu benennen. Von der Veranstaltung ist ein Protokoll anzufertigen.

## § 2

### Habilitationsvoraussetzungen

- (1) Zur Habilitation kann nur zugelassen werden, wer den Doktorgrad einer deutschen Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule erworben oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule besitzt. In der Regel werden dabei nur Doktorgrade akzeptiert, die auch an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vergeben werden. Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission (vgl. § 3).
- (2) Bewerber mit einem im Ausland erworbenen akademischen Grad müssen zur Führung dieses Grades gemäß den dafür geltenden rechtlichen Bestimmungen berechtigt sein.
- (3) Zwischen dem Erwerb des Doktorgrades und der Einreichung des Habilitationsantrages muss eine erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren liegen, in der der Bewerber auf dem Gebiet, auf dem er seine Habilitationsleistungen zu erbringen beabsichtigt, geforscht und nach Möglichkeit auch gelehrt hat.
- (4) Der Bewerber hat wissenschaftliche Publikationen in dem Fachgebiet der angestrebten Habilitation nachzuweisen.
- (5) Akademische Assistenten nach § 72 SächsHSG in wissenschaftlichen Fächern sind mit ihrer Einstellung zur Habilitation zugelassen.
- (6) Die Habilitationsschrift ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen, das Verfahren ist grundsätzlich in deutscher Sprache durchzuführen. In Sonderfällen kann auf Antrag des Bewerbers und bei Genehmigung durch den Fakultätsrat von diesem Grundsatz abgewichen werden.
- (7) Bewerber, die ein Habilitationsverfahren wiederholt nicht bestanden haben, erfüllen nicht mehr die Habilitationsvoraussetzungen.

## § 3

### Habilitationskommission

- (1) Das Habilitationsrecht entsprechend § 41 SächsHSG der Philosophischen Fakultät wird von der Habilitationskommission wahrgenommen. Die Habilitationskommission führt das Verfahren nach dem Gesetz durch. Die Habilitationskommission setzt sich zusammen aus den Professoren des Fakultätsrates und den Habilitierten oder Professoren der Philosophischen Fakultät, die dem Dekan ihre Mitgliedschaft in der Habilitationskommission für das jeweilige Habilitationsverfahren schriftlich erklärt haben (§ 6 Abs. 1). Alle Mitglieder der Habilitationskommission sind stimmberechtigt. Der Dekan bestimmt den Vorsitzenden der Habilitationskommission aus dem Kreis der Mitglieder der Habilitationskommission. Die Habilitationskommission ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (2) Gegen die Entscheidungen im gesamten Habilitationsverfahren ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs statthaft und das Widerspruchsverfahren gemäß der Verwaltungsgerichtsordnung findet Anwendung. Die Habilitationskommission entscheidet über entsprechende Widersprüche.

## § 4

### Habilitationsausschuss

- (1) Mit Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestellt die Habilitationskommission (§ 3) einen Habilitationsausschuss, dem fünf habilitierte Hochschullehrer oder Professoren angehören. Der Habilitationsausschuss unterstützt die Habilitationskommission. Der Habilitationsausschuss setzt sich zusammen aus:
  1. dem Dekan als Vorsitzenden oder einem von ihm bestellten Vertreter,
  2. vier Beisitzern.Vorsitzender kann nur ein Professor oder habilitierter Hochschullehrer der Fakultät sein. Bis zu zwei der vier Beisitzer können einer anderen Universität angehören.
- (2) Die Mitglieder des Habilitationsausschusses sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Gremiums verpflichtet.
- (3) Der Habilitationsausschuss tagt nicht öffentlich, die Beratungen werden protokolliert.
- (4) Aufgaben des Habilitationsausschusses sind:
  1. die Unterstützung des ordnungsgemäßen Gangs des Verfahrens,
  2. anhand der Gutachten und etwaiger Voten von Habilitierten und Professoren der Fakultät (§ 9 Abs. 1) der Habilitationskommission eine Empfehlung über die Annahme bzw. Ablehnung der Habilitationsschrift zu unterbreiten,
  3. auf der Grundlage der vom Kandidaten eingereichten Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag (§ 10) einen Vorschlag für die Entscheidung der Habilitationskommission und

4. entsprechend § 1 Abs. 5 aufgrund der bisherigen Lehrerfahrungen beziehungsweise aufgrund der Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter seine Empfehlung für die Feststellung der Lehrbefähigung mit Festlegung des Lehrgebiets zu geben.

## **§ 5**

### **Habilitationsantrag**

(1) Der Antrag auf Eröffnung eines Habilitationsverfahrens ist vom Bewerber schriftlich an den Dekan zu richten. Diesem sind beizufügen:

1. ein urkundlicher Nachweis des erworbenen Doktorgrades,
2. eine Habilitationsschrift in vier Exemplaren,
3. ein Lebenslauf, insbesondere zum wissenschaftlichen Werdegang,
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers sowie seiner Lehr- und Vortragsveranstaltungen, insbesondere aus den Jahren nach dem Erwerb der Promotion,
5. drei Vorschläge für das Thema des wissenschaftlichen Vortrages,
6. eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsanträge und über deren Ergebnisse,
7. eine Erklärung, dass die vorgelegte wissenschaftliche Arbeit vom Bewerber selbst und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde; die Erklärung muss auch Bestandteil jedes Exemplars der Habilitationsschrift sein,
8. eine Erklärung, dass ein an die Philosophische Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde, und
9. wenn die Berechtigung zur Ergänzung des Doktorgrades um den Zusatz „PD“ (Privatdozent) angestrebt wird, eine Verpflichtungserklärung zur Erbringung von Lehrleistungen in der Regel an der Technischen Universität Chemnitz.

Der Habilitand kann einen Gutachter vorschlagen, die Habilitationskommission ist an diesen Vorschlag nicht gebunden. Die unter Nummer 6 bis 9 genannten Unterlagen sind vom Bewerber zu unterzeichnen.

(2) Die eingereichten Unterlagen gehen mit Verfahrenseröffnung und unabhängig vom Ausgang des Verfahrens in das Eigentum der Technischen Universität Chemnitz über.

(3) Eine Rücknahme des Habilitationsantrages ist möglich, solange nicht über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens beschlossen ist. Eine Rücknahme des Habilitationsantrages nach Eröffnung hat die Beendigung des Habilitationsverfahrens durch Beschluss der Habilitationskommission zur Folge. Das Rücknahmeersuchen ist schriftlich zu stellen.

(4) Der Bewerber soll sein Habilitationsvorhaben mindestens ein halbes Jahr vor Einreichung des Habilitationsantrages beim Dekan anzeigen. Diese Anzeige hat keine rechtswirksame Konsequenz für einen späteren Habilitationsantrag.

## **§ 6**

### **Eröffnung des Habilitationsverfahrens**

(1) Nach Eingang des Habilitationsantrages entscheidet der Dekan, ob die Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Gesuches (§ 2) erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen erfüllt, so wird vom Dekan den Habilitierten und Professoren der Fakultät eine Frist von zwei Wochen eingeräumt, in der sie ihre Mitgliedschaft in der Habilitationskommission erklären können. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, fordert der Dekan den Antragsteller auf, den Antrag zurückzuziehen. Mit dem Nachweis der erbrachten Voraussetzungen kann der Antrag erneut gestellt werden.

(2) Die Habilitationskommission entscheidet über die fachliche Zuständigkeit der Fakultät und veranlasst die Bestellung von drei Gutachtern, die Habilitierte oder Professoren sein müssen, von denen mindestens einer nicht der Technischen Universität Chemnitz angehören darf, und beschließt über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens. Das Habilitationsverfahren darf nur abgelehnt werden, wenn die wissenschaftliche Zuständigkeit der Fakultät nicht gegeben ist.

(3) Im Eröffnungsbeschluss sind festzuhalten:

1. der Titel der Habilitationsschrift,
2. das Wissenschaftsgebiet (Fachgebiet) der Habilitation,
3. die Vorschläge von drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag und
4. die Mitglieder des Habilitationsausschusses (§ 4).

(4) Der Bewerber ist über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens durch den Dekan innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu informieren. Mit dem Eröffnungsbeschluss ist die Begutachtung einzuleiten. Die Hochschullehrer benachbarter Fakultäten sind über die Dekane von dem Eröffnungsbeschluss in Kenntnis zu setzen.

(5) Sind die in § 1 Abs. 5 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, wird vom Habilitationsausschuss nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens ein Termin für eine Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter zur Feststellung der pädagogischen Eignung bestimmt.

(6) Wird der Bewerber nach Absatz 1 oder 2 nicht zugelassen, so gilt das Habilitationsverfahren als nicht eröffnet. Die Nichteröffnung ist dem Bewerber unter Angabe der Gründe und gegebenenfalls einer Frist für die Ausräumung der Gründe für die Ablehnung in schriftlicher Form durch den Dekan der Fakultät innerhalb von zwei Wochen nach dem Beschluss mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Bewerber erhält im Falle der Nichteröffnung außer dem Antrag alle übrigen eingereichten Unterlagen zurück.

## **§ 7**

### **Habilitationsschrift**

(1) Die Habilitationsschrift ist eine vom Antragsteller verfasste eigenständige wissenschaftliche Arbeit auf einem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird. Sie muss einen bedeutenden wissenschaftlichen Erkenntniszuwachs für das Wissenschaftsgebiet (Fachgebiet) erbringen.

(2) Eigene Dissertationen oder sonstige eigene Prüfungsarbeiten dürfen weder ganz noch in wesentlichen Teilen in die Habilitationsschrift eingehen.

## **§ 8**

### **Begutachtung der Habilitationsschrift**

(1) Die Habilitationsschrift ist durch drei Habilitierte oder Professoren zu begutachten, von denen mindestens einer nicht der Technischen Universität Chemnitz angehören darf.

(2) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung für die Habilitationskommission über die Annahme der Habilitationsschrift. Im Rahmen des jeweiligen Gutachtens empfiehlt jeder Gutachter die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift. Ein Prädikat wird nicht vergeben.

(3) Die Gutachten sind schriftlich innerhalb von höchstens drei Monaten zu erstellen.

(4) Die Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung ausgehändigte Habilitationsschrift zu behalten.

## **§ 9**

### **Annahme der Habilitationsschrift**

(1) Nach Eingang der Gutachten werden die Habilitationsschrift und die Gutachten durch eine zweiwöchige Auslage beim Dekan der Philosophischen Fakultät allen Habilitierten und Professoren der Fakultät zur Kenntnis gebracht. Sie haben das Recht, an den Vorsitzenden der Habilitationskommission ein fachwissenschaftlich fundiertes Votum für oder gegen die Annahme einzureichen. Die Auslage wird durch Aushang oder eine andere geeignete Form bekannt gegeben.

(2) Die Habilitationsschrift ist durch die Habilitationskommission (§ 3) anzunehmen, wenn dies alle drei Gutachter und auch der Habilitationsausschuss empfehlen. Liegt ein negatives Gutachten vor oder werden von dem Habilitationsausschuss Einwände erhoben, so ist ein viertes Gutachten einzuholen. Das vierte Gutachten muss von einem Habilitierten oder Professor erstellt werden, der nicht Mitglied der Technischen Universität Chemnitz ist. Die abschließende Entscheidung liegt bei der Habilitationskommission.

(3) Wird die Habilitationsschrift angenommen, ist das Verfahren fortzusetzen. Der Beschluss über die Annahme ist dem Bewerber durch den Dekan innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.

(4) Wird die Habilitationsschrift nicht angenommen, ist das Habilitationsverfahren beendet. Der Bewerber ist durch den Dekan innerhalb von zwei Wochen in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe über die Nichtannahme der Habilitationsschrift in Kenntnis zu setzen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Möglichkeit der Wiederholung regelt § 12.

## **§ 10**

### **Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium**

(1) Nach Annahme der Habilitationsschrift wird ein wissenschaftlicher und hochschulöffentlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium durchgeführt.

(2) Die Habilitationskommission (§ 3) bestimmt auf Vorschlag des Habilitationsausschusses nach der Annahme der Habilitationsschrift das Thema für den wissenschaftlichen Vortrag (§ 6 Abs. 3). Das Thema ist dem Kandidaten in der Regel vier Wochen vor dem Kolloquium bekannt zu geben. Vortrag und Kolloquium werden von der Habilitationskommission abgenommen. Die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Habilitationsausschusses ist sicherzustellen. Auf Beschluss der Habilitationskommission können auch die nicht der Fakultät angehörenden Gutachter mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(3) Der wissenschaftliche Vortrag soll ein wesentliches Problem des Wissenschaftsgebietes (Fachgebietes) behandeln. Dabei muss erkennbar werden, dass der Bewerber den wissenschaftlichen, methodischen und didaktischen Anforderungen gerecht wird. Der Vortrag soll maximal 45 Minuten dauern. Im anschließenden Kolloquium hat der Bewerber seine Auffassungen über den Gegenstand seines Vortrages zu verteidigen und zu zeigen, dass er auch mit anderen Problemen des engeren und

weiteren Fachgebietes hinreichend vertraut ist. Das Kolloquium soll eine Zeitdauer von 60 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die Habilitationskommission entscheidet in nichtöffentlicher Beratung über die Anerkennung der Gesamtleistung entsprechend Absatz 1. Das Ergebnis ist dem Bewerber unmittelbar im Anschluss an die Beratung mitzuteilen. Über den Vortrag mit anschließendem Kolloquium ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Dekan zu unterzeichnen und der Habilitationsakte beizufügen.

## **§ 11**

### **Vollzug der Habilitation**

(1) Die Habilitationskommission beschließt auf der Grundlage der einzelnen Habilitationsleistungen den Ausgang des Habilitationsverfahrens und legt fest, ob der Doktorgrad um den Zusatz „habil.“ oder „PD“ (Privatdozent) ergänzt werden kann. Das Ergebnis über den Ausgang des Habilitationsverfahrens ist dem Rektor mitzuteilen.

(2) Die Fakultät erstellt eine Urkunde über die Habilitation. Die Urkunde enthält:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Habilitanden,
2. das Thema der Habilitationsschrift,
3. das Lehrgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt worden ist und die Lehrbefugnis zuerkannt wird,
4. die Angabe, um welchen Zusatz gemäß Absatz 1 der Doktorgrad ergänzt werden kann,
5. die Unterschrift des Rektors sowie des Dekans der Fakultät,
6. das Siegel der Technischen Universität Chemnitz sowie
7. das Datum des Beschlusses der Habilitationskommission.

(3) Mit der Aushändigung der Habilitationsurkunde durch den Dekan ist das Habilitationsverfahren beendet. Der Habilitierte ist berechtigt, nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 seinen Doktorgrad um den Zusatz „habil.“ oder „PD“ (Privatdozent) zu ergänzen.

(4) Der Abschluss des Habilitationsverfahrens ist durch den Dekan der Universitätsöffentlichkeit anzuzeigen.

## **§ 12**

### **Wiederholung nicht bestandener Habilitationsleistungen**

(1) Die Wiederholung nicht bestandener Habilitationsleistungen (Habilitationschrift sowie Vortrag mit Kolloquium) ist jeweils nur einmal möglich.

(2) Die Zulassung zur Wiederholung des wissenschaftlichen Vortrages mit Kolloquium ist vom Bewerber beim Dekan innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides der nicht bestandenen Leistung zu beantragen und bedarf der Zustimmung der Habilitationskommission. Die Wiederholung muss innerhalb eines halben Jahres nach Zustimmungsbeschluss erfolgen.

(3) Die Wiedervorlage einer wesentlich überarbeiteten oder neuen Habilitationschrift ist frühestens ein Jahr nach dem erfolglos beendeten Habilitationsverfahren möglich. Es ist ein neues Habilitationsverfahren zu beantragen.

## **§ 13**

### **Rücknahme der Habilitation, Erlöschen der Lehrbefugnis**

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass der Bewerber die Zulassung zum Habilitationsverfahren durch eine Täuschung erwirkt oder sich im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt die Habilitationskommission die erbrachten Prüfungsleistungen für ungültig und stellt fest, dass das Verfahren ohne Erfolg beendet ist.

(2) Die Feststellung der besonderen Befähigung zur Forschung und eigenständigen Lehre, die Lehrbefugnis und die Berechtigung zur Ergänzung des Doktorgrades um den Zusatz „habil.“ oder „PD“ (Privatdozent) können zurückgenommen werden, wenn sich herausstellt, dass sie durch Täuschung erworben worden sind oder Tatsachen bekannt werden, die die Erteilung der Habilitation ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat gemäß § 88 Abs. 2 SächsHSG.

(3) Vor Entscheidungen gemäß Absatz 1 und 2 ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Feststellung der besonderen Befähigung zur Forschung und eigenständigen Lehre, die Lehrbefugnis und die Berechtigung zur Ergänzung des Doktorgrades um den Zusatz „habil.“ oder „PD“ (Privatdozent) erlöschen, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.

**§ 14****Einsicht in die Prüfungsakten**

Dem Habilitanden steht innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens das Recht auf Akteneinsicht zu.

**§ 15****Inkrafttreten**

Die Habilitationsordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät am 13. April 2011 beschlossen und am 6. Juli 2011 vom Rektorat genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vom 11. Juli 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 5/2003, S. 144, 150) außer Kraft.

Chemnitz, den 22. Juli 2011

Der Dekan  
der Philosophischen Fakultät

Prof. Dr. Christoph Fasbender

---

**Ordnung  
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften  
der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 3. August 2011**

Auf Grund von § 13 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008, das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400) geändert worden ist, sowie § 12 Abs. 3 der Vorläufigen Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 11. September 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 24/2009, S. 980) gibt sich die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften folgende Ordnung:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Aufgaben
- § 2 Mitglieder der Fakultät
- § 3 Einrichtungen der Fakultät
- § 4 Organe und Amtswalter der Fakultät
- § 5 Fakultätsrat
- § 6 Erweiterter Fakultätsrat
- § 7 Dekan
- § 8 Prodekan(e)
- § 9 Studiendekane sowie Kommissionen und Ausschüsse der Fakultät
- § 10 Einberufung des Fakultätsrates und Beschlussfassungen
- § 11 Beschlüsse
- § 12 Schlussbestimmungen

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

**§ 1  
Aufgaben**

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erfüllt die Aufgaben der Technischen Universität Chemnitz in Lehre, Forschung und Weiterbildung in ihrem Bereich. Ergänzend erbringt sie im Rahmen ihrer Kapazitäten Leistungen für andere Fakultäten oder Struktureinheiten der Technischen Universität Chemnitz.

**§ 2  
Mitglieder der Fakultät**

(1) Mitglieder der Fakultät sind:

1. a) Hochschullehrer (Professoren, Juniorprofessoren),  
b) akademische Mitarbeiter (akademische Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben),  
c) sonstige (nicht-wissenschaftliche) Mitarbeiter,  
die in der Fakultät oder einer dieser zugeordneten Einrichtung nach § 3 überwiegend tätig sind. Buchstabe b bezieht auch wissenschaftliche Hilfskräfte ein;
2. Studenten, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, dessen Durchführung der Fakultät obliegt, einschließlich studentischer Hilfskräfte.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat nach Anhörung der Beteiligten über die Zugehörigkeit zu einer Fakultät.

(3) Hochschullehrer einer anderen Fakultät können durch Zuwahl durch den Fakultätsrat eine Zweit-Mitgliedschaft in der Fakultät erlangen. Ein nach Satz 1 zugewähltes Mitglied kann nicht zum Dekan gewählt werden.

**§ 3  
Einrichtungen der Fakultät**

(1) Die Einrichtung, Änderung und Auflösung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultät erfolgt gemäß § 20 Abs. 3 der Vorläufigen Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz durch das Rektorat auf Vorschlag des Fakultätsrates.

(2) Der Leiter einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit nach Absatz 1 wird vom Dekan auf Vorschlag des Fakultätsrates bestellt. Näheres zu Struktur, Betrieb und Nutzung einer wis-



senschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit ist in gesonderten Ordnungen zu regeln, die der Fakultätsrat beschließt.

(3) Wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten nach Absatz 1 können Aufgaben der Fakultät (§ 1) zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden.

#### **§ 4**

##### **Organe und Amtswalter der Fakultät**

Organe der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sind:

1. der Fakultätsrat, auch in der Zusammensetzung als Erweiterter Fakultätsrat und
2. der Dekan.

Weitere Amtsträger sind:

1. der oder die Prodekane,
2. der oder die Studiendekane.

#### **§ 5**

##### **Fakultätsrat**

(1) Dem Fakultätsrat gehören die gewählten Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 SächsHSG sowie der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät stimmberechtigt an. Die Mitgliedergruppen müssen angemessen vertreten sein. Für die Gruppe der Hochschullehrer sind so viele Sitze vorzusehen, dass sie über die Mehrheit eines Sitzes verfügen. Die Zahl der Mitglieder des Fakultätsrates wird nach Anhörung des Fakultätsrates der vorhergehenden Amtsperiode vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat festgelegt. Der Dekan, der Prodekan/die Prodekane sowie die Studiendekane gehören dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht gewählte Mitglieder des Fakultätsrates sind.

(2) Der Fakultätsrat ist zuständig für alle Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere für die in § 88 Abs. 1 SächsHSG ausdrücklich genannten Aufgaben.

(3) Soweit keine vorrangigen Regelungen bestehen, entscheidet der Fakultätsrat über Anträge auf Verleihung des Status eines Fakultätsangehörigen.

(4) Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Beauftragte einsetzen.

#### **§ 6**

##### **Erweiterter Fakultätsrat**

(1) Bei Beschlüssen gemäß § 88 Abs. 2 Satz 1 SächsHSG wird der Fakultätsrat als erweiterter Fakultätsrat tätig.

(2) Der erweiterte Fakultätsrat ist zuständig für Beratung und Beschlussfassung über die Promotions- und die Habilitationsordnung, über Promotions- und Habilitationsverfahren sowie über Berufungsvorschläge. § 9 Abs. 7 und 8 bleiben unberührt.

(3) An den Beratungen und Beschlüssen gemäß Absatz 2 dürfen neben den Mitgliedern des Fakultätsrates (§ 5 Abs. 1 Satz 1) alle nicht diesem Organ angehörenden Hochschullehrer der Fakultät stimmberechtigt mitwirken.

(4) Wirken Hochschullehrer der Fakultät, die dem Fakultätsrat nicht angehören, an den Beschlüssen gemäß Absatz 2 mit, so gelten sie bei der Bestimmung der Mehrheiten als dem Fakultätsrat zugehörig.

#### **§ 7**

##### **Dekan**

(1) Der Dekan wird auf Vorschlag des Rektorates in der Regel aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren gewählt.

(2) Der Dekan ist zuständig für die in § 89 Abs. 1 und 3 SächsHSG genannten Aufgaben. Bei der Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Sach- und Personalmittel entscheidet der Dekan im Benehmen mit dem Prodekan bzw. den Prodekanen und dem Fakultätsrat und holt zu grundsätzlichen Fragen eine Entscheidung des Fakultätsrates ein.

(3) Der Dekan sorgt im Benehmen mit den Studiendekanen für die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnungen und die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und vollständigen Lehrangebots gemäß den Beschlüssen des Fakultätsrates.

(4) In Angelegenheiten, die den wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten gemäß § 3 Abs. 3 übertragen sind oder übertragen werden, ist eine Entscheidung durch den Dekan nur im Benehmen mit der Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung bzw. der Betriebseinheit zulässig.

(5) Der Dekan kann für einzelne Angelegenheiten Beauftragte einsetzen, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen.

**§ 8****Prodekan(e)**

- (1) Der Prodekan bzw. die Prodekane wird/werden auf Vorschlag des Dekans aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professoren gewählt.
- (2) Der Prodekan bzw. die Prodekane vertritt/vertreten den Dekan im Verhinderungsfalle und unterstützt/unterstützen ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (3) Auf Vorschlag des Dekans kann der Fakultätsrat die Zahl der Prodekane auf zwei festlegen. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Die Reihenfolge bei der Vertretung nach Absatz 2 bestimmt der Dekan; er orientiert sich dabei an dem Dienstalter.

**§ 9****Studiendekane sowie Kommissionen und Ausschüsse der Fakultät**

- (1) Für Master- und Bachelorstudiengänge sowie weitere Studiengänge der Fakultät werden gemäß § 91 Abs. 2 SächsHSG paritätisch zusammengesetzte Studienkommissionen gebildet. Auf Vorschlag des Dekans wird vom Fakultätsrat für jeden Studiengang ein Studiendekan gewählt, der kraft Amtes den Vorsitz in der jeweiligen Studienkommission übernimmt; der Wahlvorschlag wird im Benehmen mit dem Fachschaftratsrat erstellt. Der Fakultätsrat entscheidet über die Größe der jeweiligen Studienkommissionen und bestellt deren Mitglieder.
- (2) Die Studienkommissionen sind zuständig für alle Angelegenheiten im Hinblick auf die ordnungsgemäße Organisation des Lehr- und Studienbetriebs einschließlich der Befragungen von Studenten (§ 91 Abs. 3 und 4 SächsHSG).
- (3) Der Dekan wird zu allen Sitzungen der Studienkommissionen eingeladen und erhält die Protokolle der Sitzungen.
- (4) Bei studiengangübergreifenden Angelegenheiten sind die jeweils betroffenen Studiendekane der anderen Studiengänge der Fakultät zu informieren. Sie können zu den einschlägigen Tagesordnungspunkten von Sitzungen der zuständigen Studienkommission eingeladen werden.
- (5) Der Fakultätsrat setzt, sofern die Prüfungsordnungen nicht andere Zuständigkeitsregelungen vorsehen, für die von der Fakultät angebotenen Studiengänge Prüfungsausschüsse ein. Mindestens ein Professor muss sowohl Mitglied der Studienkommission als auch des Prüfungsausschusses sein.
- (6) Die Studiendekane und Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse der Studiengänge der Fakultät treten während der Vorlesungszeit jedes Semesters in der Regel mindestens einmal zu einer gemeinsamen Sitzung zum Zwecke des Informationsaustausches und der Koordinierung zusammen. Zu dieser werden auch Dekan und Prodekan bzw. Prodekane eingeladen.
- (7) Die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Beschlussfassung des Promotionsausschusses sind in den Promotionsordnungen der Fakultät geregelt.
- (8) Die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Beschlussfassung von Habilitationskommission und Habilitationsausschuss sind in der Habilitationsordnung der Fakultät geregelt.
- (9) Zur Vorbereitung von Vorschlägen für Berufungen und Einstellungen/Ernennungen von Hochschul Lehrern gemäß §§ 60 und 64 SächsHSG sowie der Berufsordnung der Technischen Universität Chemnitz werden vom Fakultätsrat nach Anhörung des Rektorates Berufungskommissionen eingesetzt.
- (10) Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen weitere Kommissionen einsetzen.

**§ 10****Einberufung des Fakultätsrates und Beschlussfassungen**

- (1) Der Fakultätsrat tritt während der Vorlesungszeit jedes Semesters in der Regel einmal im Monat zusammen; er wird während jedes Semesters mindestens einmal vom Dekan einberufen.
- (2) Auf schriftlich eingereichtes und begründetes Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder oder allen Vertretern einer Mitgliedergruppe ist der Fakultätsrat vom Dekan unverzüglich einzuberufen.
- (3) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn.
- (4) In Angelegenheiten, die die jeweiligen Mitgliedergruppen betreffen, können deren Vertreter verlangen, dass ihre Minderheitsvoten in das Protokoll aufgenommen werden.
- (5) Zur Vorbereitung von Fakultätsratssitzungen können alle Mitgliedergruppen durch eines ihrer Mitglieder einberufen werden.
- (6) Sitzungen des Fakultätsrates sind fakultätsöffentlich. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt.
- (7) Der Dekan kann zu den Sitzungen des Fakultätsrates bei Bedarf sachkundige Personen allgemein oder für bestimmte Punkte der Tagesordnung hinzuziehen oder zulassen. Auf Antrag eines Mitgliedes entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit der Mehrheit der Stimmen über eine Zulassung.

**§ 11**  
**Beschlüsse**

- (1) Der Fakultätsrat (§§ 5 und 6) sowie Kommissionen und Ausschüsse (§ 9) sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist Beschlussfähigkeit nach Satz 1 nicht gegeben, wird unter angemessener Ladungsfrist eine neue Sitzung mit demselben Gegenstand einberufen. In dieser Sitzung ist das jeweilige Gremium unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; auf diese Folge ist bei der Einberufung hinzuweisen. § 9 Abs. 7 und 8 bleiben unberührt.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- (3) Beschlüsse des Fakultätsrates in Angelegenheiten der Forschung und der Berufung von Hochschullehrern bedürfen der Mehrheit der Stimmen der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer.

**§ 12**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Der Fakultätsrat kann sich eine Verfahrensordnung geben.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Zugleich tritt die Fakultätsordnung für die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Chemnitz vom 27. Februar 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 130 vom 28. Februar 2001, S. 1533, 1537) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 27. Juni 2011 sowie der Genehmigung des Rektorates vom 19. Juli 2011.

Chemnitz, den 3. August 2011

Der Prodekan  
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Peter Gluchowski

**Satzung zur Änderung der Promotionsordnung  
der Fakultät für Maschinenbau  
der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 25. August 2011**

Auf Grund von § 40 Abs. 2 in Verbindung mit § 88 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Chemnitz die nachstehende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

**Änderung der Promotionsordnung**

Die Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Chemnitz vom 27. September 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 38/2010, S. 1767) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„3. eine Dissertationsschrift gemäß § 11 in vier gebundenen Exemplaren einschließlich je einer elektronisch lesbaren Fassung sowie fünf Exemplare einer Kurzfassung,“.
2. In § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
3. Dem § 8 Abs. 2 Satz 1 wird folgende Nummer 6 angefügt:  
„6. mitzuteilen, dass er mit einer elektronischen Überprüfung seiner Dissertation auf etwaige Plagiate hin einverstanden ist.“.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten und Übergangsregelung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Alle nach Inkrafttreten dieser Satzung eingehenden Anträge auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens werden nach dieser neuen Ordnung behandelt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 9. Mai 2011 sowie der Genehmigung des Rektorates vom 13. Juli 2011.

Chemnitz, den 25. August 2011

Der Dekan  
der Fakultät für Maschinenbau

Prof. Dr.-Ing. Klaus Nendel